

rang. Hinzu kommt Kardinal *Joseph Ratzinger* als Leiter eines der wichtigsten Kurienressorts. Aber der Bischof von Berlin ist der *einzig residierende Bischof* unter den deutschsprachigen Kardinälen unter 75 Jahren. In der Bundesrepublik bleibt Joseph Höffner – nachdem München einstweilen nicht berücksichtigt wurde – der einzige Kardinal, der sein bischöfliches Amt noch ausübt. Er wurde im letzten Jahr für weitere sechs Jahre zum Vorsitzenden der Bischofskonferenz gewählt, befindet sich aber bereits im 77. Le-

bensjahr und damit jenseits der für den Amtsverzicht von Bischöfen vorgesehenen Altersgrenze. Da ein Nicht-Kardinal im Gegensatz zu Gepflogenheiten anderer Länder (z.B. Frankreichs, der USA oder Spaniens) kaum Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz wird, kann man daraus nur schließen, daß Höffner nicht nur im Sinne der Mehrheit der bundesdeutschen Bischöfe, sondern nach dem Willen des Papstes noch lange Konferenzvorsitzender und damit Erzbischof von Köln bleibt. D. S.

Die Liste der *Kritiker* dieses Gesetzes ist lang: Die CSU mußte sich zu erheblichen Zugeständnissen durchringen, da sie lange Zeit immerhin nicht bereit war, auf die mündliche Gewissensprüfung zu verzichten. Vertreter der Kriegsdienstverweigerer, der Zivildienstleistenden und verschiedene mit der Sache befaßte Kirchenvertreter sehen keine wesentliche Verbesserung der bisherigen Lage.

Das mündliche Prüfungsverfahren werde gar nicht abgeschafft, wie dies immer wieder beteuert werde. Die vermutete Zahl derjenigen, die auch in Zukunft vor Prüfungsausschüssen werden erscheinen müssen, ist ihnen entschieden zu hoch. Sie sehen insgesamt eine Erschwerung der Wehrdienstverweigerung in dem Versuch, eine Art Mischform, bestehend aus mündlicher Prüfung und verlängertem und erschwertem Zivildienst, einzuführen. Auch kritisieren sie, daß denjenigen, deren Antrag vom Bundesamt für den Zivildienst abgelehnt werde, nur mehr der Weg einer kostenpflichtigen Klage vor dem Verwaltungsgericht bleibe. Einige halten den Gleichheitsgrundsatz von Artikel 12a Grundgesetz durch die Tatsache verletzt, daß nunmehr der Zivildienst fünf Monate länger dauert als der Wehrdienst. Auch würden wiederum „Abiturienten“ bevorzugt, da sie schon rein sprachlich eher in der Lage seien, einen schriftlichen Antrag so zu formulieren, daß er Chancen habe, anerkannt zu werden.

Wehrdienstverweigerung: der zweite Reformversuch

Gesetze können die Wünsche aller selten befriedigen. Daß aber ein Gesetz, obwohl vom Bundestag mit passabler Mehrheit verabschiedet, mit so viel Kritik von verschiedensten Seiten bedacht wird wie das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes, das dürfte eher ungewöhnlich sein. Verschiedene Gruppen und Verbände, auch die Kirchen, hatten am 8. Dezember 1982 Gelegenheit, ihre Bedenken gegen die geplante Gesetzesnovellierung vorzubringen. Bewirken konnten sie jedoch nur geringfügige Änderungen. Grundlegende Bedenken blieben – und zwar bis hinein in die Fraktionen der Regierungsparteien. Die Stimmen derjenigen, die das Gesetz gegen seine Kritiker verteidigten, allen voran Bundesfamilienminister *Heiner Geißler*, nahmen sich dagegen fast zaghaft aus. Daß es in der Angelegenheit das vorläufig letzte Wort sein soll, wollen viele nicht recht glauben.

Verlängerung des Zivildienstes

Die mündliche Gewissensprüfung, der sich bislang die Wehrdienstverweigerer zu unterziehen hatten, um als solche anerkannt zu werden, und die in der Vergangenheit mehr und mehr Gegenstand von Kritik aus verschiedenen politischen Lagern geworden war, soll nach dem neuen Gesetz im Regelfall durch die Prüfung eines schriftli-

chen Antrags, bestehend aus einer ausführlichen und persönlichen Formulierung der Gewissensgründe, einem Lebenslauf und einem polizeilichen Führungszeugnis, auf seine Schlüssigkeit ersetzt werden. Als Ersatz für die ausfallende mündliche Gewissensprüfung vor einem Ausschuß soll der Zivildienst von bislang 16 Monaten auf 20 Monate erhöht werden. Eingezogen werden kann bis einschließlich zum 32. Lebensjahr, anstatt wie bisher bis zum 28. Lebensjahr. Inkrafttreten soll das Gesetz am 1. Januar 1984, seine Bestimmungen werden aber bereits vom 1. Juli 1983 an angewendet. Das Gesetz ist zeitlich begrenzt bis Mitte 1986. Ob die jetzt verabschiedete Regelung auch über diesen Zeitpunkt hinaus bestehen bleibt, dürfte vor allem davon abhängen, wie sich die Zahl der Wehrdienstverweigerer in Zukunft entwickeln wird und ob die Bundeswehr angesichts der ins Wehrpflichtalter kommenden geburtenschwachen Jahrgänge weiterhin in der Lage sein wird, ausreichend Wehrpflichtige zum Dienst mit der Waffe heranzuziehen. Neben der *Verlängerung des Zivildienstes* um ein Viertel seiner bisherigen Gesamtdauer sollen solche Wehrpflichtige, bei denen keine eigentliche Gewissensentscheidung vorliegt, dadurch vom Zivildienst abgehalten werden, daß vergleichsweise bequeme Zivildienststellen in größerer Zahl abgebaut werden.

Eine Lösung war überfällig

Lediglich in einem Punkt dürfte allgemeiner Konsens herrschen: Eine Lösung in der Frage war allemal überfällig. Über vier Jahre ist es her, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 13. April 1978 den ersten Reformversuch in Sachen Kriegsdienstverweigerung für verfassungswidrig und nichtig erklärte. Die damalige Lösung hatte so ausgesehen, daß Wehrpflichtige mit einer bloßen Postkarte dem Kreiswehrersatzamt gegenüber erklären konnten, daß sie unter Berufung auf Artikel 4 Absatz 3 GG den Kriegsdienst aus Gewissensgründen verweigern wollten. Das Bun-

desverfassungsgericht hielt dem entgegen, daß nur solche Wehrpflichtige als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden könnten, bei denen mit einiger Sicherheit angenommen werden dürfe, daß bei ihnen eine Gewissensentscheidung gegen den Dienst mit der Waffe auch wirklich vorliege. Dies jedoch sei mit der damals gefundenen Lösung nicht gewährleistet. Ob auch diesmal Gerichte diejenigen sein werden, die Ungereimtheiten und Schwachstellen des Gesetzes auszubügeln haben, bleibt abzuwarten. Pastor *Ulrich Finckh* von der Zentralstelle für Recht und Schutz der Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen gab jedenfalls bekannt, daß man bereits Geld sammle für die zu erwartenden Gerichtskosten. Amtierende Richter sagten bei der Anhörung bereits voraus, daß die vorgesehene Neuregelung eine Prozeßlawine ins Rollen bringen werde. Und Interessierte drohen auch bereits damit.

Warum aber zum Schluß dann so eilig? ist wiederholt im Zusammenhang mit diesem Gesetz gefragt worden. Gerade in einer Frage, in der das Bundesverfassungsgericht bereits einen Reformversuch gerichtlich stoppte, sollte man meinen, daß größte Sorgfalt am Platz sein müßte, um einen neuen Versuch zu wagen. Die einzige Erklärung: Die Regierung Kohl glaubte offenbar, ihre parlamentarische Handlungsfähigkeit unter Beweis stellen zu müssen, zumal in einem Bereich wie dem der Innen- und Rechtspolitik, in dem der neuen Koalition von Anfang an die größten inneren Schwierigkeiten vorausgesagt worden waren. Doch besteht die Gefahr, daß diese Art der Gesetzgebung beim Bürger den Eindruck hinterläßt, als sei sie Ausdruck augenblicklicher Opportunitäten und nicht Ergebnis einer längerfristigen Konsensbildung der parlamentarischen Organe. Die Tatsache, daß es sich bei dem vorliegenden Gesetz um ein Gesetz handelt, das in seiner Geltung zeitlich begrenzt ist, könnte diesen Eindruck noch einmal verstärken. Andererseits: Müßte eine Zeit von mehr als vier Jahren nicht ausreichen, um zu einer dauerhaften Lösung in dieser Frage zu kommen? Wehrdienstverweigerung und Zivil-

dienst waren fast schon zu parlamentarischen Dauerbrennern geworden.

Schwierigkeiten bleiben

Eine Ursache dieser nur langsam vorangekommenen parlamentarischen Beratungen in der Angelegenheit dürfte auch darin gelegen haben, daß mit der geplanten Gesetzesnovellierung *sehr verschiedene Ziele* verfolgt wurden. Die einen betonten die Notwendigkeit einer handhabbaren Lösung, um endlich mehr Wehrgerechtigkeit hergestellt zu sehen. Ihnen ist es ein Dorn im Auge, daß nicht wenige Kriegsdienstverweigerer gar nicht zum Zivildienst eingezogen werden können, entweder weil es nicht genügend Zivildienstplätze gibt oder weil die Prüfungsverfahren die Anerkennung so lange hinauszögerten, daß der betreffende Wehrdienstverweigerer nicht mehr eingezogen werden konnte. Außerdem sehen sie in manchen Zivildienststellen den Zivildienstleistenden nicht so gefordert, wie dies im Vergleich dazu bei der Bundeswehr der Fall wäre. Die anderen wollten vor allem die seit langem für unzulänglich empfundene Gewissensprüfung abschafft wissen, weil erstens das Gewissen nicht in gewünschter Weise überprüfbar sei und weil zweitens die Prüfungen zu Zuständen führten, in denen Kriegsdienstverweigerer diskriminiert würden. Bei der Gesetzesreform bestand also die Schwierigkeit,

Parlamentarier unter einen Hut zu bekommen, von denen die einen meinten, Wehrdienstverweigerung und Zivildienst seien für den Wehrpflichtigen nicht lästig genug, und die anderen, sie seien zu lästig.

Das nun verabschiedete Gesetz kann eine Reihe *grundsätzlicher Schwierigkeiten* nicht ausräumen. Die dreifache Probe bestehend aus schriftlichem Antrag sowie einem verlängerten und in seinen Arbeitsbedingungen erschwerten Zivildienst können allenfalls Versuche sein, die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, es handele sich im Einzelfall um echte Gewissensentscheidungen. Fatal wäre nur, wenn durch eine leichtfertige Anhäufung von „Lästigkeiten“ (*Heinz Theo Risse*) man mehr und mehr das Gefühl dafür verlieren würde, daß es sich beim Artikel 4 Absatz 3 GG um ein Grundrecht handelt. Niemand, der den Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigern will, sollte den Eindruck gewinnen, er würde dafür über den Umweg verschärfter Bedingungen des Zivildienstes bestraft. Mit der Frage, ob dies schon im Falle des verabschiedeten Gesetzes der Fall ist, werden sich bald Gerichte beschäftigen. Was ist aber, wenn eines Tages die Zahl der Wehrpflichtigen nicht mehr ausreichen sollte, wenn der Schutz des Gewissens einzelner und die Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht offen in Konflikt miteinander geraten sollten?

K. N.

DDR-Friedenshirtenbrief: Ende eines selbstverordneten Gettos?

Der Hirtenbrief der katholischen Bischöfe in der DDR von Neujahr 1983 (vgl. den Wortlaut in FAZ. 4. 1. 83) macht deutlich, daß in der Kirche der DDR einiges in Bewegung geraten ist. Die Kirche scheint sich aus der jahrelangen Erstarrung zu lösen. Die Nachkriegs-Ära, die zugleich mehr oder weniger als „Ära Bengsch“ bezeichnet werden kann, geht zu Ende. Mehrere Komponenten haben dazu beigetragen: der Wechsel im Amt des Bischofs von Berlin und im Vorsitz der Berliner Bischofskonferenz; der Papst und seine gegenüber den Vorgängern ver-

änderte Einstellung zur „Vatikanischen Ostpolitik“; der Generationswechsel bei der Mehrheit der Bischöfe und Priester in der DDR; die Friedensbewegung jenseits der Elbe und die Krise in Polen. Mit den Personen und Verhältnissen haben sich auch die Einstellungen der Menschen gewandelt. Es sei hier nur erinnert an die Ausführungen, die der Apostolische Administrator in Erfurt/Meiningen, Bischof *Joachim Wanke*, im Herbst 1981 vor Priestern seines Jurisdiktionsbereichs getan hat (HK, September 1982, 436-442).